

Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

- 1.1 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.
- 1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0.65 (§ 19 BauNVO) Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 150 gm insgesamt für beide Teilflächen begrenzt.
- 2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,8 m. Gemessen wird ab Oberkante zukünftigem Gelände (siehe Festsetzung C.4).

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

§ 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Einfriedungen gemäß der Festsetzung C.3 sind innerhalb der Baufläche auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)

- 4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des
- 4.2 Interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 11.394 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:
 - Maßnahme 1 Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres
 - Anlage von Heckenstrukturen durch die Pflanzung von Sträuchern (dreireihig)

- Maßnahme 3

Maßnahme 2

Pflanzung von Einzelsträuchern und kleinen Strauchgruppen (i.V.m. Maßnahmen 1)

Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:

- Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedungen) sind unzulässig. - Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten Herkunftsregion 5.1 aus der
- u.g. Artenliste zu verwenden Die Regiosaatgutmischungen, oder das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut müssen dem Ursprungsgebiet 12 "Fränkisches Hügelland" entstammen. Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der
- Anlage durchzuführen. Das Mahdgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen. Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzu-
- Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten ("Auf den Stocksetzen" bei Hecken,
- fachgerechter Baum- und Einzelsträucherschnitt). Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (mit Ausnahme der Obst-

Artenliste Sträucher:

Cornus sanguinea Hartriegel Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Hundsrose Rosa canina Viburnum lantana Wolliger Schneeball Corylus avellana Haselnuss Schwarzer Holunder Sambucus nigra Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Salix caprea Salweide

4.3 Externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen / CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird ein externer Ausgleichsflächenbedarf zur Entwicklung von CEF Maßnahmen für die Herstellung von durch das Vorhaben verlorengegangener Feldlerchenreviere zugeordnet. Die Maßnahmenfläche und die folgenden Maßnahmen sind auf die durch das Vorhaben betroffenen und verloren gegangenen Feldlerchenreviere auszurichten und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ausführung der externen Ausgleichsmaßnahmen sind über einen Pflegevertrag zwischen dem Vorhabensträger und einer ausführenden Person oder Institution (Flächenagentur) für die Dauer des Eingriffs durch die geplante PV-Anlage zu sichern. Dieser Pflegevertrag ist (der Stadt und) der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Maßnahmen sind vor dem eigentlichen baulichen Eingriff durch das geplante Sondergebiet

- herzustellen. Folgende Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination geeignet auf externen Ausgleichsfläche umzusetzen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten: - Maßnahme 1 alternativ: Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeigneter blütenrei- cher Saatgutmischung (nicht zu hochwüchsig), alternativ Selbstbegrünung mit einem Mindestumfang pro auszugleichendem Feldlerchenlebensraum von 0,5
 - ha bzw. 0,2 ha bei Kombination mit Feldlerchenfenster (siehe unten): Kein Mulchen, Pflegeschnitt bei Bedarf Ende August bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat bzw. Umbruch mit erneuter Ansaat
 - im Herbst, alternativ Selbstbegrünung mit Umbruch im Herbst keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Ackerlebensraum für Feldlerche mit 1 ha pro Feldlerchenlebensraum: Erweiterter Saatreihenabstand von mindestens 30 cm, mit Anbau von Getreide und
- Keine Bodenbearbeitung sowie kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- vom 01.03 bis zum 30.08 Bei Luzern hat die Einsaat nach der Getreideernte ab Ende Juli zu erfolgen, der 1 Schnitt hat frühestens ab dem 01.06.als Hochschnitt mit einer Schnitthöhe von 14
- cm zu erfolgen, beim 2. Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt ebenfalls als Hochschnitt mit einer Schnitthöhe von 14 cm Die Getreideernte ist ebenfalls als Hochschnitt auszuführen.
- Anlage von 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 3 ha (3-4 Fenster pro ha) zu je 20 m² in Kombination mit Blühfläche / Selbstbegrünung (siehe oben). Bei Bedarf können die Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des Monitorings in Absprache mit der UNB angepasst werden.

4.4 Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes

- Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
- Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule fol-
- genden Frühjahr zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend zu beweiden oder durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres) zu pflegen. Eine (über die Beweidung hinausgehende) Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

4.5 Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz

- Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern. Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu be-
- Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern. Nur wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig. Bei den Rammprofilen sind korrosionsfeste Legierungen zu verwenden (z.B. Magnelis©)
- Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
- Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen.

Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Gestaltung / Anordnung der Modultische

Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 10 und 25° (von der Horizontalen (=0°) ausgehend) und im Azimut zwischen 155° - 205° zulässig (siehe folgende Schemaskizze). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten.

Schemaskizzen **Azimut**

- Gestaltung von Gebäuden Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind zu verputzen (keine grellen Farbtöne) oder mit Holz zu verschalen. Metallstationen sind ausschließlich in nichtreflektierenden, gedeckten Farben zulässig.
- Einfriedungen Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,3 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

1. Art der baulichen Nutzung

A. Festsetzungen durch Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,65 Grundflächenzahl (GRZ)

3,8 m Maximale Höhe der baulichen Anlagen

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

--- Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

Private Verkehrsflächen (Zufahrt)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Private Grünfläche

6. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen Entwicklungsziele

Extensives Grünland (Maßnahme 1) Mesophile Hecken (Maßnahme 2)

Pflanzung von Sträuchern (Maßnahme 3)

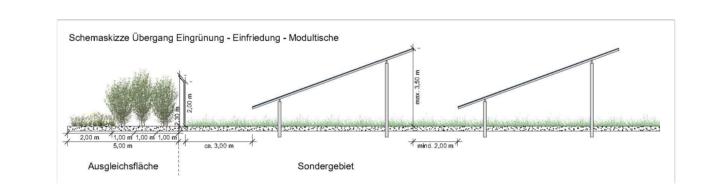
7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)

Biotope It. amtl. Kartierung LfU mit Nummer (außerhalb des Geltungsbereiches)

LSG- Ost (00428.01) "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb"



- Höhenentwicklung und Gestaltung Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.
- Werbe-/ Informationstafeln und Beleuchtung Werbe-/ Informationstafeln sind bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

Allgemeine Vorschriften

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem mit dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhabens- und Erschließungsplan identisch.

Hinweise

Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten:

Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei starker Verschattung 4,0 m Abstand von

- Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze

Denkmalpflege Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen da-

rauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Bodenschutz Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und

Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbe-

ckenstrukturen nicht geschädigt werden.

hörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bay-BodSchG). Rückbauverpflichtung Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der

Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und He-

solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Nach Einstellung des Sondergebiets ist die Fläche wieder als Fläche für die Landwirtschaft zu nut-

Duldung landwirtschaftlicher Immissionen Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.

Markus Mahl Erster Bürgermeister

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Vorentwurf

VERFAHRENSVERMERKE

..... stattgefunden.

..... stattgefunden.

bekannt gemacht.

(Siegel)

Ausgefertigt

(Siegel)

Bekanntmachung hingewiesen.

1. Die Stadt hat in der Sitzung vom 14.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit

Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.02.2022 hat in der Zeit vom bis

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit

Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

.... bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher

Markus Mahl

Markus Mahl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und

Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie

wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der

Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der

Erster Bürgermeister

Stadt Hilpoltstein, den

Erster Bürgermeister

Stadt Hilpoltstein, den .

Stadt Hilpoltstein, den ..

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung

vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der

Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.02.2022 hat in der Zeit vom bis

4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis

Fassung vom als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.



Stadt Hilpoltstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 37 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Pierheim-West"

maßstab: 1:2.000

bearbeitet: mw/lb

10.02.2022 datum: Bauernschmitt Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99

www.team4-planung.de info@team4-planung.de



